

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

- | | |
|---|---|
| 43. Mindestgebühren Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für 2025 | 47. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Oktober 2024 |
| 44. VRV 2015 - aktuelle Informationen | 48. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Oktober 2024 |
| 45. Durchführungsbestimmungen Kommunalinvestitionsgesetz 2020 - KIG 2020 | <i>Verbraucherpreisindex für August 2024 (vorläufiges Ergebnis)</i> |
| 46. Richtlinien für den Voranschlag 2025 der Gemeinden und Gemeindeverbände | |

43.

Mindestgebühren Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für 2025

Seitens der Abteilung Gemeinden dürfen gemeinsam mit der Abt. Wasserwirtschaft die im Jahr 2025 anzuwendenden Mindestgebühren bekannt gegeben werden.

Die Mindestgebühren unterliegen einer jährlichen Indexanpassung nach dem **VPI 2020, Basis ist jeweils der endgültige Juli-Indexwert des Vorjahres** (vgl. die im Folgenden zitierten Richtlinien). Siehe dazu auch https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods.

Dies ergibt eine **Steigerung um 2,90 %**.

Bei den angegebenen Gebührensätzen handelt es sich um **Bruttobeträge** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1. Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds (WLF):

Die Mindestgebühren nach § 4 der von der Tiroler Landesregierung am 17.10.2023 beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds werden für das Jahr 2025 wie folgt

bekanntgegeben:

Mindest-Abwassergebühr:

pro m³ Wasserverbrauch EUR 2,60 / m³ inkl. USt.
(2024: EUR 2,53 / m³)

Mindest-Wassergebühr:

pro m³ Wasserverbrauch EUR 0,51 / m³ inkl. USt.
(2024: EUR 0,50 / m³)

Bei Unterschreiten obiger Mindestgebühren ist eine Darlehensgewährung aus dem Wasserleitungsfonds **nicht** möglich.

Bei **Gemeindeverbänden** (Abwasser- oder Wasserversorgungsverbände) muss jede einzelne Verbandsgemeinde die vorgegebene Mindestgebühr erheben, ansonsten ist eine Gewährung eines WLF-Darlehens ebenfalls nicht möglich. Die Antragsstellung ist nur Gemeinden und Gemeindeverbänden (nicht jedoch z.B. Kommunalbetrieben) vorbehalten.

Mit dem Wegfall der Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal werden in Hinblick auf die Anschlussgebühren keine Mindestgebührensätze von Seiten der Abt. Gemeinden mehr vorgegeben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das **Bundesministerium** für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 im do. § 7 Abs. 1 Z. 13 (siehe auch https://info.bml.gv.at/themen/wasser/foerderungen/trinkwasser_abwasser/neue-foerderungsrichtlinie-siedlungswasserwirtschaft.html) sowie die **Abt. Wasserwirtschaft** des Landes Tirol in der Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 (siehe nachfolgenden Pkt. 2) zusätzliche, teilweise auch höhere Mindestgebührensätze vorsehen.

2. Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft Tirol (FRL SWW T 2018):

Gemäß Pkt. 5.4 der Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 (FRL SWW T 2018)

gelten für im Jahr 2025 eingereichte Ansuchen um Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft folgende Mindestgebühren, jeweils zum Zeitpunkt des Ansuchens:

Abwasserentsorgung:

Mindest-Anschlussgebühr:

pro m³ umbautem Raum (alternativ: pro m² Geschoßfläche - sh. unten): 6,53 €/m³

pro m² Geschoßfläche (alternativ: pro m³ umbautem Raum - sh. oben): 19,59 €/m²

Mindest-Abwassergebühr pro m³ Wasserverbrauch: (wie für WLF-Darlehen) 2,60 €/m³

Wasserversorgung:

Mindest-Wassergebühr pro m³ Wasserverbrauch: 1,16 €/m³

Weitere Informationen zu den Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft finden Sie unter <http://www.tirol.gv.at/wasserinfo> bzw. unter <https://www.tirol.gv.at/umwelt/wasserwirtschaft/foerderungen>.

44.

VRV 2015 - aktuelle Informationen

Übermittlung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen

Voranschläge und Rechnungsabschlüsse von **Gemeindeverbänden** sind ab sofort nicht mehr in Papierform an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung im Rahmen der Digitalisierungsinitiative des Landes Tirol.

Die Übermittlung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen von **Gemeinden** in Papierform wird seitens der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft festgelegt und bekanntgegeben.

Die beschlossenen Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sind **weiterhin unterfertigt in elektronischer Form** (PDF-Format) zu übermitteln. Die **Gemeinden und Gemeindeverbände** werden ersucht, den Voranschlag 2025 unter Erhebung GHD/GVB Voranschlag „Voranschlag 2025“ bzw. den Rechnungsabschluss 2024 unter Erhebung

„GHD/GVB 2024“ in der Gemeindeanwendung im Reiter Dokumente hochzuladen. Zusätzlich ist ein Datenfile (Haushaltsdatenträger) für den Voranschlag und Rechnungsabschluss in der Gemeindeanwendung zu übermitteln. Die Vorgänge werden zeitgerecht zur Bearbeitung freigeschaltet werden.

Festsetzungsblatt zum Voranschlag und Rechnungsabschluss

Für das Festsetzungsblatt zum Voranschlag und Rechnungsabschluss ist darauf zu achten, dass jeweils das seitens der Abteilung Gemeinden zur Verfügung gestellte letztgültige Muster verwendet wird.

Die aktuellen Muster (eigene Fassungen für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände) können in der Wissensdatenbank - Gemeinde Informationen unter dem Punkt Haushaltsrecht und VRV 2015 oder beim jeweiligen EDV-Anbieter abgerufen werden.

Hinweis zu Darlehensverträgen in Bezug auf Tilgungs- und Zinszahlungen

Für Tilgungs- und Zinszahlungen bei Gemeindedarlehen, die zum Jahresende zu bezahlen sind, ist sicherzustellen, dass diese noch im richtigen Finanzjahr durchgeführt werden. Aufgrund der Abgrenzung im Finanzierungshaushalt, der alle Einzahlungen und Auszahlungen vom 01.01. bis 31.12. eines Finanzjahres enthält, ist eine fristgerechte Bezahlung bis 31.12. notwendig. Es wird daher empfohlen, Tilgungs- und Zinszahlungen bei Gemeindedarlehen mittels Abbuchungsauftrag bzw. Einzugsermächtigung von der jeweiligen Bank fristgerecht durchführen zu lassen.

Kontierungsvorgaben

Einzahlungen aus Strafgeldern z.B. aus der

Freizeitwohnsitzabgabe sind nicht als Einzahlung aus der Abgabe selbst zu verbuchen, sondern als Transferzahlung. Bei Privatpersonen somit auf dem Konto 8689 „Transfers von privaten Haushalten - einmalig“.

Verbuchung Jobticket und SEG-Zulagen (Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen)

Fahrtkostenzuschüsse aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung wie das Jobticket (Klimaticket) sind als „sonstige Nebengebühr“ auf dem Konto 5690 zu verbuchen.

Dies betrifft auch Schmutzzulagen, Erschwerniszulagen, Gefahren- und Giftzulagen sowie Fehlgeldentschädigungen, Kassenverlustentschädigungen, Kassierzulagen und Geldverkehrszulagen.

45.

Durchführungsbestimmungen Kommunalinvestitionsgesetz 2020 - KIG 2020

KIG 2020: Endabrechnung - Ansuchen um Fristerstreckungen - Klarstellung bzgl. „bezahlter Rechnungen“

Aus gegebenem Anlass betreffend das kommunale Investitionsprogramm 2020 (KIG 2020) - konkret: Ansuchen um Fristerstreckungen für Nachweise bei der Endabrechnung - weist das Bundesministerium für Finanzen auf Folgendes hin:

Gemäß § 3 Abs. 4 KIG 2020 ist nach Durchführung des Investitionsprojekts, spätestens bis 31. Jänner 2025, die **widmungsgemäße Verwendung** des Zweckzuschusses gegenüber der Abwicklungsstelle (BHAG) mit allen erforderlichen Unterlagen **nachzuweisen**.

In den Durchführungsbestimmungen betreffend das KIG 2020 (siehe Anhang sowie abrufbar unter <https://shorturl.at/oYjz1>) sind zwei Passagen hervorzuheben:

- Im Abschnitt „B Antragstellung“ ist unter „Hinweise aus der Praxis“ (S. 7) dargelegt, dass die **Zahlung der Gemeinde im zuschussfähigen Zeitraum (bis 31.01.2025) stattzufinden** hat.

- Im Abschnitt „M. Endabrechnung“ ist unter „Hinweise aus der Praxis“ (S. 43) festgehalten, dass das **Projekt am 31. Jänner 2025 nicht abgeschlossen** sein muss, **aber Rechnungen über die Zahlung** von zumindest 200 % des Zweckzuschusses (KIG-Mittel bedürfen einer Kofinanzierung von 50 %) **bis 31. Jänner 2025** zu belegen sind.

In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht beizubringen sind, kann die Frist 31. Jänner 2025 für die Endabrechnung auf Antrag verlängert werden. Eine allfällige Fristverlängerung verlängert aber nur die Frist, bis wann der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses zu erbringen ist. **Auch in einem solchen Fall können nur Rechnungen, die von der Gemeinde bis 31. Jänner 2025 bezahlt wurden, abgerechnet werden.**

Das Bundesministerium für Finanzen bittet um Kenntnisnahme und ersucht um Weiterleitung dieser Informationen an die Gemeinden.

46.

Richtlinien für den Voranschlag 2025 der Gemeinden und Gemeindeverbände

I. 1. Rückblick 2024

Aus heutiger Sicht werden die Einzahlungen aus den Gemeinde-Ertragsanteilen im Jahr 2024 die im letzten Jahr von der Abteilung Gemeinden prognostizierten Werte erreichen bzw. geringfügig überschreiten. Die vom BM für Finanzen im Oktober 2023 bekanntgegebene Steigerungsrate von 4,7 % gegenüber dem Aufkommen 2023 wird mit rd. 3,0 % deutlich verfehlt. Die Gründe dafür liegen in der im Laufe des Jahres immer schlechter werdenden Konjunktur. Die Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute wurden quartalsmäßig nach unten korrigiert. Bei den einzelnen Steuerarten zeigt die Lohnsteuer mit + 15,8 % (+ 49,4 Mio. Euro) aufgrund der letztjährigen hohen Lohnabschlüsse eine positive Entwicklung. Einbußen sind hingegen bei der Körperschaftssteuer -8,7 % (- 10,0 Mio. Euro) und bei der Grunderwerbsteuer - 5,3 % (- 6,2 Mio. Euro) zu verzeichnen. Geringfügige Rückgänge mit - 0,7 % sind auch bei der Umsatzsteuer eingetreten.

Abgabenertragsanteile 2023/2024

	Vorschüsse	Vorschüsse	Differenz	
	2023	2024	absolut	%
Jänner	123.790.744	124.926.764	1.136.020	0,92%
Februar	93.940.318	94.390.434	450.116	0,48%
März	76.877.822	97.126.444	20.248.622	26,34%
April	112.302.755	114.527.362	2.224.607	1,98%
Mai	65.115.208	62.674.213	-2.440.995	-3,75%
Juni	70.140.754	71.028.467	887.713	1,27%
Juli	123.280.653	122.685.159	-595.494	-0,48%
August	76.396.323	81.792.788	5.396.465	7,06%
September	80.647.309	78.264.867	-2.382.442	-2,95%
Oktober	112.429.501	116.571.640	4.142.139	3,68%
November	88.129.820	92.355.279	4.225.460	4,79%
Dezember *)	111.189.430	110.000.000	-1.189.430	-1,07%
Est-VZ	12.378.003	12.400.000	-21.997	0,18%
	1.130.451.207	1.178.743.417	32.124.778	2,84%
Zwischenabrechnung	-4.592.364	-2.783.345	1.809.019	-39,39%
	1.125.858.843	1.175.960.072	33.933.797	3,01%
*) Die Vorschüsse Dezember 2024 und Est.-VZ sind geschätzt!				

I. 2. Vorschau 2025

Die Vorhersagen für 2025 gestalten sich angesichts der geopolitischen und volkswirtschaftlichen Risiken (Ukrainekrieg, Konflikt im Nahen Osten) immer noch sehr schwierig und sind von einer hohen Unsicherheit geprägt. Das Bundesministerium für Finanzen geht in der Prognose Oktober 2024 aus Gründen der Budgetvorsicht lediglich von einem Plus von 0,3 % gegenüber dem tatsächlichen Aufkommen 2024 aus. Basis dafür bilden die letzten Wirtschaftsprognosen von Anfang Oktober. Die Abteilung Gemeinden wird aufgrund der schwierigen Finanzsituation in den Gemeinden die Prognose des BM für Finanzen übernehmen und den Berechnungen für das Jahr 2025 zugrunde legen.

II. Gesamtbemessungsgrundlagen

1.	Volkszähl Tirol (§ 11 Abs. 8 FAG 2024) zum 31.10.2023		774.986
2.	Abgestufte Bevölkerungszahl (§ 10 Abs. 9 FAG 2024)		1.357.382,186
3.	Finanzkraft I - 2025 (§ 2 Gesetz über die Einhebung der Landesumlage)	EUR	197.892.520
4.	Finanzkraft II - 2024 (§ 21 Abs. 5 TMSG)	EUR	1.159.463.810
5.	Finanzkraft gemäß § 27 Abs. 2 FAG 2024	EUR	438.251.159
6.	geschätzte Ertragsanteile 2025 - brutto (inkl. ZWA 2024 -23,73 Mio.)	EUR	1.180.170.000
	Bedarfszuweisungen 12,80 % (FAG 2024)	EUR	- 151.061.700
	Vorausanteile § 13 Abs. 6 FAG 2024 - Gemeinden über 10.000 EW	EUR	- 51.782.200
	Nächtigungen § 13 Abs. 8 FAG 2024	EUR	- 40.408.400
	Mindestdynamikregelung § 13 Abs. 9 FAG 2024 - Aufkommensneutral	EUR	0
	Vorwegabzug für Eisenbahnkreuzungen (§ 29 Abs. 3 FAG 2024)	EUR	- 351.100
	Rest EA	EUR	936.566.600
	je Einheit des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (aBS) - Basis 2023	EUR	689,980
	7,46 % Landesumlage	EUR	87.9660.000

Vorausanteile gemäß § 13 Abs. 6 FAG 2024: Gemeinden erhalten je Einwohner folgende Beträge (Schätzung für 2025) *:

bis 10.000 Einwohner	EUR	0,00
10.001 bis 20.000 Einwohner	EUR	180,50
20.001 bis 50.000 Einwohner	EUR	180,50
über 50.000 Einwohner	EUR	238,02

* Die endgültigen Werte werden im Jänner 2025 durch das BMF festgelegt.

Gemeinden bis 10.000 Einwohner erhalten gemäß § 13 Abs. 8 FAG 2024 EUR 0,90 je Nächtigung gemäß Nächtigungsstatistik 2023. Für die ersten 1.000 Nächtigungen steht kein Anteil zu. Die Nächtigungszahlen sind im Jahresvergleich um 8,1 % angestiegen. Sie erhöhten sich von 44,5 Mio. im Jahr 2022 auf 48,1 Mio. Nächtigungen im Jahr 2023. Der Vorausanteil gemäß § 13 Abs. 6 FAG 2024 beträgt im Jahr 2025 dementsprechend 40,4 Mio. Euro.

Für die mittelfristige Finanzplanung 2025 bis 2029 wird empfohlen, folgende jährlichen Steigerungsraten zu veranschlagen:

- 2026 + 4,0 %
- 2027 + 3,8 %
- 2028 + 4,1 %
- 2029 + 3,5 %

Finanzzuweisungen:

Bund - Finanzzuweisung § 25 FAG 2024 - Gesundheit, Pflege, Klima	EUR	8.493.000	9410+8600
Bund - Finanzzuweisung § 26 FAG 2024 - Strukturfonds	EUR	5.373.200	9410+8600
Bund - Finanzzuweisung § 28a FAG 2024 - Nachhaltige Haushaltsführung	EUR	25.482.000	9410+8600
Land - Finanzzuweisung - Tiroler Finanzzuweisungsgesetz	EUR	28.100.000	9460+8610

Bedarfszuweisungen:

Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Unterstützung strukturschwacher Gemeinden (Punkt III)	EUR	8.250.000	9400+8611
Landesinterner Finanzkraftausgleich (Punkt V)	EUR	16.500.000	9400+8612

Die vorläufigen gemeindeweisen Beträge werden in der Gemeindeanwendung bekanntgegeben.

III. Berechnungsgrundlagen je Gemeinde**1. Ertragsanteile - 2025**

- Restertragsanteile - Ansatz 9250+8591:
689,980 x abgestufter Bevölkerungsschlüssel (aBS)
- Anteil Nichtigungen (§ 13 Abs. 8 FAG 2024) - 9250+8592
EUR 0,90 je Nichtigkeit 2023 - für die ersten 1.000 Nichtigungen steht kein Anteil zu
- Vorausanteil § 13 Abs. 6 FAG 2024 - Ansatz 9250+8593
Betrag laut Tabelle x Einwohner
- Mindestdynamikregelung - Ansatz 9250+8597
Bei der sogenannten „Dynamik-Garantie“ handelt es sich um eine Ausgleichsregelung, um größere Ausfälle abzufedern. Vorläufige Werte werden in der Gemeindeanwendung bekanntgegeben.

2. Landesumlage - 2025

44,45 % der Finanzkraft I

3. Personalaufwand (Mittelverwendung)

Aktuell wurden Verhandlungen über eine allgemeine Bezugsenerhöhung für den öffentlichen Dienst noch nicht aufgenommen. Außer der Berücksichtigung allfälliger Zu- und Abgänge, Beförderungen und Überstellungen wird empfohlen, die Mitteilungen über die Bezugsenerhöhungen in den Medien zu beachten. In Erinnerung wird gebracht, dass Beförderungen von Beamten nur zum 1. Jänner oder 1. Juli vorgenommen werden können. Im Zuge der Erstellung des Voranschlags 2025 ist zu prüfen, welche Beamte im Jahr 2025 nach den Beförderungsrichtlinien für eine Beförderung anstehen. Für die Beförderung ist der Dienstposten im Dienstpostenplan mit Gemeinderatsbeschluss entsprechend abzuändern (Kundmachung, Mitteilung an die Landesregierung). Es ist darauf zu achten, dass in den Dienstposten- bzw. Stellenplan zum Voranschlag die richtigen Dienstposten (Beamte) und Planstellen (Vertragsbedienstete und sonstige Bedienstete) aufgenommen werden.

4. Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister - Ansatz 0000-7521

EUR 8,00 je Einwohner auf Basis des endgültigen Ergebnisses der Registerzählung (Volkszählung) zum 31.10.2021.

5. Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten - Ansatz 0100-7520

Aufwand 2023 laut Schreiben vom 14.03.2024, Zahl KUF-799/2024, zuzüglich 2,00 %

6. Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten - Ansatz 0800-7520

Akontozahlung 2024 zuzüglich 6,50 %

Das entspricht gegenüber der endgültigen Ausfallsleistung 2023 einer Erhöhung um 15,02 % (laut Schreiben vom 15.05.2024, Zahl PF-1/1489/2024)

7. Pensionsfonds für Sprengelärzte - Ansatz 0800-7510

EUR 4,00 je Einwohner zum 31.10.2023

8. Investitionsbeitrag für kaufmännische und gewerbliche Landesberufsschulen - Ansatz 2200-7710

Die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht hat für das Jahr 2025 für den Beitrag für Investitionen folgende Zahlen bekanntgegeben:

Schulsprengel Ganz Tirol (alle Gemeinden)

0,4594 % der Kommunalsteuer 2023 zuzüglich EUR 1,7336 je Einwohner zum 31.10.2023

9. Sportförderungsfonds - Ansatz 2690-7510

EUR 3.710.284; VA-Betrag 2025: 0,32 % der Finanzkraft II

10. Landesgedächtnisstiftung - Ansatz 3810-7510

EUR 3.478.391; VA-Betrag 2025: 0,30 % der Finanzkraft II

11. Soziales und Pflege

- a) Hoheitlicher Beitrag nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz - Ansatz 4110-7511
- b) Beitrag nach dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz (THPG) - Ansatz 4110-7513
- c) Beitrag nach dem THPG - Mobile Dienste - Ansatz 4110-7513
- d) Beitrag nach dem Tiroler Teilhabegesetz (TTHG)/Behindertenhilfe - Ansatz 4130-7510
- e) Beitrag Tiroler Grundversorgungsgesetz (Flüchtlingshilfe) - Ansatz 4260-7510
- f) Zweckzuschuss laut Pflegefondsgesetz - Ansatz 9450+8610
- g) Zweckzuschuss Abschaffung Pflegeregress - Ansatz 9450+8610
- h) Zuwendung des Landes für Grundsicherung (Einzahlungen aus Strafgeldern) - Ansatz 4110+8610

2025		Tiroler Mindestsicherungsgesetz		Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz				Tiroler Teilhabegesetz	
		Hoheitlich		Pflegeleistung		Mobile Dienste			
	Finanzkraft II	EUR	% der FK II	EUR	% der FK II	EUR	% der FK II	EUR	% der FK II
Innsbruck Stadt	259.783.856	11.511.698	4,43%	17.052.779	6,56%	3.376.431	1,30%	22.889.217	8,81%
Imst	87.191.435	690.107	0,79%	6.622.268	7,60%	1.631.534	1,87%	7.060.165	8,10%
Innsbruck Land	246.397.224	5.443.293	2,21%	17.730.903	7,20%	3.868.204	1,57%	22.657.387	9,20%
Kitzbühel	93.910.993	337.683	0,36%	8.449.890	9,00%	1.919.036	2,04%	6.647.873	7,08%
Kufstein	166.295.504	2.876.927	1,73%	10.993.706	6,61%	2.906.642	1,75%	12.099.128	7,28%
Landeck	67.452.272	276.299	0,41%	4.499.117	6,67%	1.568.234	2,32%	5.180.801	7,68%
Lienz	66.223.795	534.040	0,81%	6.524.698	9,85%	2.920.130	4,41%	8.332.374	12,58%
Reutte	48.150.534	205.579	0,43%	2.308.794	4,79%	573.106	1,20%	4.028.763	8,37%
Schwaz	124.058.197	1.371.174	1,11%	8.725.446	7,03%	1.862.583	1,50%	10.369.293	8,36%
Summe	1.159.463.810	23.246.800		82.907.600		20.625.900		99.265.000	
MFP jährliche Steigerung		3,00%		3,90%		3,90%		5,00%	

2025		Zweckzuschuss		Zweckzuschuss		Anteil	
		Pflegefondsgesetz		Pflegeregress		Strafgelder	
		Finanzkraft II	EUR % der FK II	EUR % der FK II		EUR % der FK II	
Innsbruck Stadt	259.783.856	4.462.132	1,72%	2.958.808	1,14%	473.986	0,18%
Imst	87.191.435	1.732.822	1,99%	1.149.022	1,32%	494.389	0,57%
Innsbruck Land	246.397.224	4.639.574	1,88%	3.076.468	1,25%	2.373.069	0,96%
Kitzbühel	93.910.993	2.211.049	2,35%	1.466.130	1,56%	598.760	0,64%
Kufstein	166.295.504	2.876.679	1,73%	1.907.505	1,15%	2.012.086	1,21%
Landeck	67.452.272	1.177.266	1,75%	780.637	1,16%	434.749	0,64%
Lienz	66.223.795	1.707.292	2,58%	1.132.093	1,71%	393.157	0,59%
Reutte	48.150.534	604.133	1,25%	400.596	0,83%	299.773	0,62%
Schwaz	124.058.197	2.283.153	1,84%	1.513.942	1,22%	767.481	0,62%
Summe	1.159.463.810	21.694.100		14.385.200		7.847.450	

Die angeführten Beträge wurden von den Abteilungen Soziales, Pflege und Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe bekanntgegeben.

Für die Veranschlagung des Beitrages nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz (4260-7510) wird empfohlen, einen Betrag in Höhe von 0,32 % der Finanzkraft II zu veranschlagen.

12. Beitrag nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - Ansatz 4390-7510

Von der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe wurden folgende Beträge bekanntgegeben:

2025		Kinder- und	
		Jugendhilfegesetz	
		Finanzkraft II	EUR % der FK II
Innsbruck Stadt	259.783.856	10.615.661	4,09%
Imst	87.191.435	2.188.664	2,51%
Innsbruck Land	246.397.224	5.939.577	2,41%
Kitzbühel	93.910.993	1.442.021	1,54%
Kufstein	166.295.504	4.211.823	2,53%
Landeck	67.452.272	877.939	1,30%
Lienz	66.223.795	824.947	1,25%
Reutte	48.150.534	678.530	1,41%
Schwaz	124.058.197	2.595.918	2,09%
Summe	1.159.463.810	29.375.080	

Für die mittelfristige Finanzplanung wird empfohlen, eine jährliche Steigerung von 5 % zu veranschlagen.

13. Tiroler Gesundheitsfonds - Ansatz 5900-7510

VA-Betrag 2025 EUR 198.964.896; 17,16 % der Finanzkraft II. Jährliche Steigerung für den MFP + 5,00 %

14. Bezirkskrankenhäuser - Krankenhausumlage - Ansatz 5600-7520

Bezirk	Finanzkraft II	Krankenhausumlage	in % der FK II
Kitzbühel	93.910.993	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Kufstein	166.295.504	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Lienz	66.223.795	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Reutte	48.150.534	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Schwaz	124.058.197	wird vom GV BKH bekanntgegeben	

15. Landeskrankenhaus Hall in Tirol - Ansatz 5600-7510

Innsbruck Land	246.397.224	5.931.970	2,407 %
Jährliche Steigerung + 5 %.			

16. Krankenhaus Zams

Investitionsbeitrag - Ansatz 5600-7770

Bezirk	Finanzkraft II	Investitionsbeitrag	in % der FK II
Imst	87.191.435	2.452.623	2,813 %
Landeck	67.452.272	1.897.377	2,813 %

Betriebsabgang - Ansatz 5600-7570

Imst	87.191.435	225.529	0,259 %
Landeck	67.452.272	174.471	0,259 %

17. Tiroler Rettungsdienst - Ansatz 5300-7510

Der Beitrag gemäß § 11 Tiroler Rettungsdienstgesetz beträgt voraussichtlich EUR 10.664.271. Die von der Abteilung Einsatzorganisationen bekanntgegebenen Beträge werden in der Gemeindeanwendung bekanntgegeben.

18. Mitgliedsbeitrag Tiroler Gemeindeverband - Ansatz 0600-7260

Der Mitgliedsbeitrag 2025 beträgt EUR 2,35 je Einwohner zum 31.10.2023 bei einem Einwohnerlimit von 10.000 Einwohnern.

19. Beitrag Tierschutzverein für Tirol/Osttiroler Tierschutzverein - Ansatz 5810-7570

Die bestehende Vereinbarung läuft mit Ende des Jahres 2024 aus. Derzeit wird über den Abschluss einer neuen Vereinbarung verhandelt. Es wird empfohlen für den Mitgliedsbeitrag 2025 EUR 0,20 je Einwohner zum 31.10.2023 vorzusehen.

20. Beitrag zum Personalaufwand für die Gemeindewaldaufseher

Die Förderung für den Personalaufwand der Gemeindewaldaufseher beträgt höchstens 50 % des Ausgangsbetrages gemäß § 63a Abs. 1 Tiroler Waldordnung abzüglich des Ertrages aus der Umlage, wie sie von der Gemeinde im höchstzulässigen Ausmaß erhoben werden kann.

Allgemeine Hinweise zu Voranschlag und Rechnungsabschluss

Die hier dargestellten Werte basieren auf den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen.

In der Gemeindeanwendung werden unter Transfer - Buchungen - Voranschlagsrichtlinien 2025 die detaillierten Beträge je Gemeinde veröffentlicht. Der Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP 2012) wurde wieder in Kraft gesetzt. Notwendige Reformen werden derzeit von einer beim BM für Finanzen eingerichteten Arbeitsgruppe besprochen.

Die Gemeinden sind jedenfalls angehalten, bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2025 die Budgetdisziplin in den Vordergrund zu stellen und nach Möglichkeit ein ausgeglichenes Budget zu erstellen.

47.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Oktober 2024

Ertragsanteile an	2023	2024	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	10.402.786	10.972.416	569.630	5,48
Lohnsteuer	27.880.222	30.209.779	2.329.557	8,36
Kapitalertragsteuer	1.797.845	2.104.238	306.393	17,04
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	519.587	784.470	264.883	50,98
Körperschaftsteuer	24.624.859	23.193.443	-1.431.416	-5,81
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	416	91	-325	-78,09
Stiftungseingangssteuer	15.184	16.019	835	5,50
Bodenwertabgabe	157.619	133.215	-24.404	-15,48
Stabilitätsabgabe	128.450	100.244	-28.206	-21,96
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	65.526.967	67.513.915	1.986.948	3,03
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	28.471.451	29.140.855	669.404	2,35
Tabaksteuer	1.870.444	2.098.406	227.962	12,19
Biersteuer	164.632	178.285	13.653	8,29
Mineralölsteuer	3.323.237	3.623.037	299.800	9,02
Alkoholsteuer	150.918	118.541	-32.377	-21,45
Schaumweinsteuer	694	1.862	1.168	168,23
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	73.623	82.833	9.210	12,51
Energieabgabe	-48.977	39.415	88.393	180,48
Normverbrauchsabgabe	516.183	516.548	365	0,07
Flugabgabe	150.851	161.412	10.561	7,00
Grunderwerbsteuer	8.375.548	9.208.488	832.941	9,94
Versicherungssteuer	1.134.785	1.176.162	41.377	3,65
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.304.956	2.284.485	-20.472	-0,89
KFZ-Steuer	127.091	129.405	2.313	1,82
Konzessionsabgabe	287.097	297.990	10.894	3,79
Summe sonstige Steuern	46.902.534	49.057.725	2.155.191	4,60
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe	112.429.501	116.571.640	4.142.139	3,68

48.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Oktober 2024

Ertragsanteile an	2023	2024	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	37.017.328	35.440.946	-1.576.381	-4,26
Lohnsteuer	284.166.573	331.634.104	47.467.531	16,70
Kapitalertragsteuer	31.324.696	30.396.233	-928.462	-2,96
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	5.429.511	7.760.517	2.331.006	42,93
Körperschaftsteuer	105.815.776	93.760.642	-12.055.134	-11,39
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.494	2.352	858	57,42
Stiftungseingangssteuer	210.416	536.115	325.699	154,79
Bodenwertabgabe	649.155	666.913	17.758	2,74
Stabilitätsabgabe	1.127.010	1.349.312	222.302	19,72
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	465.741.958	501.547.134	35.805.176	7,69
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	263.186.244	265.429.718	2.243.474	0,85
Tabaksteuer	17.178.607	17.718.349	539.742	3,14
Biersteuer	1.599.485	1.614.181	14.695	0,92
Mineralölsteuer	34.349.536	33.561.376	-788.160	-2,29
Alkoholsteuer	1.445.963	1.296.888	-149.074	-10,31
Schaumweinsteuer	13.495	15.502	2.007	14,87
Kapitalverkehrsteuern	37	0	-37	-100,00
Werbeabgabe	840.411	870.187	29.777	3,54
Energieabgabe	-735.384	228.945	964.329	131,13
Normverbrauchsabgabe	4.044.623	4.584.639	540.017	13,35
Flugabgabe	1.231.663	1.333.378	101.715	8,26
Grunderwerbsteuer	109.193.015	98.267.806	-10.925.209	-10,01
Versicherungssteuer	12.128.476	12.932.010	803.534	6,63
Motorbezogene Versicherungssteuer	21.352.406	21.232.805	-119.601	-0,56
KFZ-Steuer	562.588	564.026	1.438	0,26
Konzessionsabgabe	2.655.820	2.755.061	99.240	3,74
Summe sonstige Steuern	469.046.984	462.404.870	-6.642.114	-1,42
Kunstförderungsbeitrag	132.445	36.135	-96.309	-72,72
Gesamtsumme	934.921.387	963.988.140	29.066.753	3,11
Zwischenabrechnung	-4.592.364	-2.783.345	1.809.019	39,39
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	930.329.023	961.204.795	30.875.772	3,32

VERBRAUCHERPREISINDEX für August 2024 (vorläufiges Ergebnis)		
	Juli 2024 (endgültig)	August 2024 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	124,0	123,7
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	134,2	133,8
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	148,6	148,2
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	162,7	162,3
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	179,8	179,4
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	189,2	188,8
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	247,4	246,8
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	384,5	383,6
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	674,9	673,3
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	859,9	857,9
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	862,8	860,7
Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat August 2024 beträgt 123,7 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,3 Punkte (+ 2,3 % gegenüber dem Vorjahr) gesunken. Siehe auch Statistik Austria https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods		

MEDIENINHABER (VERLEGER):**Amt der Tiroler Landesregierung,****Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck